

Rahmenbestimmungen beim Einsatz elektronischer Hilfsmittel

Die vorliegenden Rahmenbestimmungen gelten für Dienstleistungen der Zweigniederlassung(en) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, in der Schweiz (im Folgenden kurz BTV genannt), bei denen elektronische Hilfsmittel (namentlich Kunden-/Chip-karten, PIN, Passwort, privater Schlüssel, Zertifikat usw.) eingesetzt werden. Dabei gehen die besonderen Bestimmungen zur einzelnen Dienstleistung den vorliegenden Rahmenbestimmungen vor, falls Widersprüche bestehen sollten, andernfalls ergänzen sie sich. Zusätzlich gelten alle übrigen, das Verhältnis zur BTV regelnden Bestimmungen, wie etwa jene der Konto-/Depoteröffnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement.

1. Legitimation

Benützt der Kunde oder eine Drittperson eine Dienstleistung unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel, so wird die Person nicht anhand einer Unterschriften- oder Ausweisprüfung durch die BTV identifiziert; vielmehr findet an Hand der zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel eine Legitimationsprüfung statt (Selbstlegitimation). Damit hat jede sich korrekt legitimierte Person Zugriff auf die betreffende Geschäftsbeziehung.

Sämtliche Aktivitäten, denen eine systemmässig fehlerfreie Legitimationsprüfung zugrunde liegt, sind dem betreffenden Kunden zuzurechnen und für diesen rechtsverbindlich.

2. Sorgfaltspflichten

Der Kunde bzw. Bevollmächtigte ist verpflichtet, die zwecks Legitimation zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel besonders sorgfältig aufzubewahren.

PIN, Passwörter, privater Schlüssel und dergleichen sind geheim zu halten. Sie dürfen keinesfalls anderen Personen offengelegt oder gar weitergegeben werden. Mehrere elektronische Hilfsmittel sind voneinander getrennt aufzubewahren; damit dürfen auch PIN und Passwörter weder auf einem der anderen elektronischen Hilfsmittel (wie etwa Kunden-/Chipkarte, Kartenleser) notiert noch elektronisch gespeichert werden. Der Zugriff auf den privaten Schlüssel bzw. auf die Kunden-/Chipkarte muss durch ein Passwort/PIN geschützt werden, welches den Anforderungen im nächsten Absatz genügt. Es darf nur auf vertrauenswürdiger Hardware (z. B. Chipkarte) gespeichert werden.

PIN und Passwörter sollen die jeweils maximal zulässige Länge umfassen und dürfen nicht leicht ermittelbare Codes sein bzw. Rückschlüsse zulassen (wie etwa aus Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw.). Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person von PIN, Passwort oder von privaten Schlüssel Kenntnis erhalten hat, muss der Kunde bzw. Bevollmächtigte den PIN oder das Passwort unverzüglich ändern, löschen oder sperren lassen. Ausserdem ist das Zertifikat zum privaten Schlüssel umgehend sperren zu lassen. Der Verlust eines elektronischen Hilfsmittels ist der BTV unverzüglich zu melden.

Der Kunde trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass auch Bevollmächtigte, denen die elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die vorstehenden Pflichten beachten.

3. Sperre

Auf ausdrückliches Begehren sperrt die BTV den Zugang durch elektronische Hilfsmittel zu der bezeichneten Dienstleistung der BTV. Die Sperre kann sich auf die elektronischen Hilfsmittel einer namentlich bezeichneten Person beschränken, falls dies ausdrücklich verlangt wird. Eine Sperre kann entweder bei der konto-/depot-führenden Geschäftsstelle oder über eine besondere Dienststelle verlangt werden. Ebenso kann der Kunde bzw. Bevollmächtigte seinen eigenen Zugang zur Dienstleistung selber sperren, soweit ihm dies die elektronischen Hilfsmittel ermöglichen.

Das Risiko für Einsätze der elektronischen Hilfsmittel vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist trägt der Kunde.

4. Übermittlungsfehler, technische Störungen, Betriebsausfälle und rechtswidrige Eingriffe

Für die durch Übermittlungsfehler, technische Mängel und Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme des Kunden bzw. Bevollmächtigten oder eines Dritten sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze verursachten Schäden wird die Haftung der BTV wegbedungen, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden. Ebenso entfällt jede Haftung für Schäden zufolge Störung, Unterbrüchen (inkl. systembedingten Wartungsarbeiten) oder Überlastungen in EDV-Systemen der BTV.

5. Informationen von Automaten, Terminals oder anderen EDV-Systemen

Die BTV übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme (inkl. Telefonapparate und Mobile) abgefragt werden können; insbesondere die Mitteilungen über Konti und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Ebenso stellen Informationen weder eine Empfehlung noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb oder Verkauf von Anlageinstrumenten, zur Tätigung von Transaktionen oder zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäftes dar, es sei denn, die Angabe werde ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

6. Börsenaufträge

Sollen Börsenaufträge erteilt werden, für welche das Schweizerische Börsengesetz eine besondere Information des Kunden über die damit verbundenen Risiken vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, vorgängig die BTV Broschüre über die besonderen Risiken im Effektenhandel, in welcher die Merkmale und Risiken zusammengefasst werden, zu konsultieren.

7. Eigentum

Sämtliche elektronische Hilfsmittel werden nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch überlassen. Die von der BTV zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel bleiben Eigentum der BTV.

8. Gebühren/Kosten

Die BTV erhebt für einzelne Leistungen eine Gebühr, die sich nach einer jederzeit einsehbaren Gebührenliste richtet; ebenso ist der Ersatz und die Zusatzbestellung von elektronischen Hilfsmitteln grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gebühren/Kosten bzw. deren Änderungen werden dem Kunden vorgängig angezeigt. Die BTV gilt als ermächtigt, allfällige Gebühren/Kosten einem Konto zu belasten.

9. Änderungen von Bestimmungen

Die BTV behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Rahmenbestimmungen, der besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Dienstleistungen der BTV, allfälliger Zusatzblätter und Vereinbarungen sowie Benutzerhandbücher vor. Änderungen werden schriftlich, am Bildschirm, auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit dem nächsten Einsatz der elektronischen Hilfsmittel als genehmigt.

10. Kündigung

Eine Kündigung einzelner oder sämtlicher Dienstleistungen der BTV kann sowohl durch den Kunden bzw. Bevollmächtigten als auch durch die BTV jederzeit mittels Brief erfolgen. Nach erfolgter Kündigung sind der konto-/depotführenden Geschäftsstelle der BTV die von der BTV zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die BTV bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Rückgabe der elektronischen Hilfsmittel ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für den Kunden zu verarbeiten.

Die BTV ist jederzeit berechtigt, einzelne Dienstleistungen fristlos und ohne Anzeige an den Kunden zu kündigen, sobald die betreffenden elektronischen Hilfsmittel während einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahren nicht mehr benutzt wurden.

11. Bankgeheimnis/Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z. B. zum Bankgeheimnis, Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen.

Die BTV wird ermächtigt, Daten über die Geschäftsbeziehung mit Kunden für Marketingzwecke innerhalb der BTV zu verwenden.

12. Teilnichtigkeit

Sollten Teile der vorliegenden Rahmenbestimmungen oder der besonderen Bestimmungen zu den Dienstleistungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Bestimmungen weiter. Die Parteien werden die Bestimmungen sodann so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.